

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 30 (1879)
Rubrik: Personalnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. 3,054. 65. Der Gesamtaufwand für die Straßen übersteigt denjenigen des Vorjahres um Fr. 248. 70.

Für Entwässerungsarbeiten und Uferschutz wurden Fr. 903. 97 ausgegeben. Die neuen Gräben haben eine Länge von 2040 Meter und kosteten Fr. 690. 95 im Ganzen oder Rp. 33 per Meter.

Die Säuberung der Jungwüchse von Unkraut und Gesträuch veranlaßte eine Ausgabe von Fr. 1,039. 97.

Auf die verschiedenen Forstverbesserungsarbeiten vertheilen sich die Kosten wie folgt:

	Im Ganzen	per Hektare	in Prozenten der Gesamtausgabe
Saaten u. Pflanzungen	Fr. 2,406. 07	Fr. 1. 24	17,3
Säuberung der Jungwüchse	" 1,039. 97	" —. 53	7,5
Pflanzgärten	" 2,573. 07	" 1. 33	18,5
Wegbau und Unterhalt	" 6,666. 60	" 3. 43	48,0
Entwässerungen und Uferschutz	" 903. 97	" —. 46	6,5
Sicherung der Grenzen	" 83. 60	" —. 04	0,6
Vermessungen	" 173. 26	" —. 09	1,3
Verschiedenes	" 48. 40	" —. 03	0,3
Summa	Fr. 13,894. 94	Fr. 7. 15	—

6. Forstschutz.

Im Jahr 1878 brachten die Staatsförster 24 Straffälle zur Anzeige und zwar 18 mit und 6 ohne Bezeichnung der Thäter, bei ersteren waren 22 Personen betheilt. In acht Fällen übersteigt der Werth des verwendeten Materials 2 Fr., sie mußten daher als Diebstähle behandelt werden; in vier dieser Fälle blieben die Thäter unbekannt.

Mit Ausnahme lokaler Schädigungen durch Schnee und Sturm haben die Staatswaldungen im Jahr 1878 durch Naturereignisse keine den Betrieb, die Benutzung oder den Zuwachs in erheblicher Weise störende Beschädigungen erlitten.

Personalmeldungen.

Landammann Dr. Joachim Heer von Glarus, dessen irdische Hülle heute der Erde übergeben wird, verdient wohl auch in der

schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen eines ehrenden Nachrufes. Derselbe hatte, wie wenige andere Staatsmänner der Schweiz, für das Forstwesen eine lebhaftere Sympathie und für dessen Bedeutung im Staats- und Volksleben ein seltenes Verständniß. Als langjähriger Präsident der Polizeikommission des Kt. Glarus bethätigte er dieselben durch frühzeitige und glückliche Anregung für Verbesserungen im Gebiet der Waldwirthschaft. So durch Veranlassung mehrerer Forstkurse, von denen 1853, einer von Hrn. Oberst W. v. Greyerz in Lenzburg und 1858 und 1871 zwei durch Oberförster Wietlisbach, jedesmal unter sehr zahlreicher Betheiligung, abgehalten worden sind, ferner durch wiederholte Vorlagen von Forstgesetzen an der Landsgemeinde (1858 und in den 60er Jahren), welche jeweilen, obschon von ihm in ausgezeichnete Weise beleuchtet und erörtert, verworfen worden waren, durch Anordnung forstlicher Expertisen in forstlich und administrativ etwas bedrängten Tagwen, durch Unterstützung der in mehreren Gemeinden (Mollis, Niederurnen, Bilten, Näfels) in trefflicher Weise zur Ausführung gelangten Verbauung von Rüseneu, u. s. w. Er war bei jedem Anlaße bemüht, dem Lande die Wohlthaten einer rationellen Forstwirthschaft zur Anschauung zu bringen. Als dann nach den Ueberschwemmungen von 1868 und der 70er Jahren die öffentliche Meinung entschieden Stellung für die Einführung eines eidg. Forstgesetzes genommen, ebnete sein Ansehen und sein Einfluß manches politische Bedenken, mancherlei Vorurtheile und Hindernisse, welche sich der Aufstellung eines solchen entgegensezten und es war für die Berathungen in den Räthen und Kommissionen ein Glück, daß Männer, wie Heer, mit so klarer Einsicht und hochpatriotischem Willen aus dem Lager der „stark interessirten“ Stände für die gute Sache mannhaft eingestanden sind.

Dem edlen Mitkämpfer für die gute Sache einer weisen Forstordnung im Hochgebirge, dem Staatsmanne mit dem weiten Blick auch in die Bedürfnisse und Verhältnisse des Gemeinde- und Volkslebens hinein sollen wir Förster alle ein theures Andenken bewahren.

Solothurn, 5. März 1879.

J. Wietlisbach.

Bücheranzeigen.

Preßler, M. R. Forstliche Zuwachs-, Ertrags- und Bonitirungs-Tafeln mit Regeln und Beispielen. Für Forst-